

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Connected Wind Services Deutschland GmbH (CWS)

Rev.01/15

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allen Lieferungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten nur insoweit, als CWS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. An Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsplänen und anderen Unterlagen behält sich CWS ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung durch CWS zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an CWS zurück zu senden.

### II. Leistungsgegenstand, Angebot

1. Liefergegenstand sind die in der Bestellung näher bezeichneten Produkte oder Dienstleistungen.
2. Der AN kann Bestellungen der CWS nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich annehmen. Anderenfalls ist CWS nicht länger an die Bestellung gebunden.
3. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der AN an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen und Pläne über Art und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
4. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vorgelegten Unterlagen besteht für CWS keine Verbindlichkeit. Der AN ist verpflichtet, CWS über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht anders vereinbart, ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus.
2. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 2% Skonto oder 60 Tage netto ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Maßgeblich ist der Eingang der Rechnung bei CWS.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CWS im gesetzlichen Umfang zu.

### IV. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, CWS unverzüglich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. CWS ist berechtigt, je angefangenen Tag der Terminüberschreitung 0,2% des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtvertragspreises neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### V. Versendung

1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle der CWS zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis zu erbringen. Die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, im Preis enthalten.
2. Der AN ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nur mit vorheriger Zustimmung der CWS berechtigt.

### VI. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Leistungen werden durch CWS ausschließlich förmlich abgenommen und schriftlich protokolliert. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen auf dem Betriebsgelände der CWS bzw. auf der Baustelle auf CWS über, soweit CWS nicht bereits vorher durch gesonderte Vereinbarung Eigentum erworben hat. Die Gefahr geht auf CWS über, sobald die Abnahme erfolgt ist. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr über, nachdem die Lieferungen bzw. Leistungen am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß übergeben worden sind.

### VII. Gewährleistung, Mängelansprüche

1. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Produkte dem neuesten Stand der Technik, Vorschriften und Normen, einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen und auch ansonsten sach- und rechtmangelfrei sind.
2. CWS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird.
3. CWS kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der CWS. CWS ist auch berechtigt, nach Benachrichtigung des AN auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang.

### VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und CWS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der CWS.

